

## Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

**Vorhaben:** Offenlegung des Eselsbachs 2.BA

### Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Stadt Koblenz plant die abschnittsweise Offenlegung und den naturnahen Ausbau des Eselsbachs in Koblenz-Arenberg im Rahmen der Aktion Blau Plus. Der Eselsbach ist ein Gewässer III. Ordnung, welcher vom Stadtteil Arenberg in Richtung Süden verläuft und zwischen Arenberg und Arzheim in den Mühlenbach mündet. Die Planung ist Teil der Realisierung eines 2017 erstellten Gewässerentwicklungsplans im Rahmen der Aktion Blau Plus und der zweite von vier Realisierungsabschnitten. Der 1. Abschnitt im Bereich des Rückhaltebeckens wurde bereits realisiert. Bei dem geplanten Ausbau innerhalb des Abschnitt 2 handelt es sich um einen rd. 390 m langen Bachabschnitt von unterhalb der Quelle Riddelsborn bis zum Einlauf in die Verrohrung in der Straße „Mühlental“ (Hausnr. 87 Mühlental) Die Planung sieht vor, die Verrohrung zurückzubauen und den Eselsbach soweit wie möglich in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Durch Rückhaltmaßnahmen im Gewässer soll eine Verzögerung des Abflusses und dadurch eine Verbesserung des Hochwasserschutzes für das unterstromige Gebiet erreicht werden. Außerdem soll die Aufenthaltsqualität am Gewässer verbessert, der Bach vor Viehtritt gesichert und ein Zugang für die Unterhaltung des Bachs geschaffen werden

		<b>Bemerkungen</b>
<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b>	Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	rd. 390 m Renaturierungslänge, Ausbau der vorh. Bachverrohrung und fachgerechte Entsorgung, Aufnahme des Oberbodens (rd. 3.500 m <sup>2</sup> ) mit seitl. Lagerung und Wiedereinbau an den Seiten des Gewässers nach Fertigstellung des neuen Bachbettes
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	s. Kurzbeschreibung des Vorhabens, Abschnitt 3 und 4 werden parallel zu Abschnitt 2 geplant
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<b>Fläche:</b> - Inanspruchnahme von bisher als Weideland genutzten Flächen - zukünftige Flächen- bzw. Volumenänderungen können im Bereich des Gewässers auftreten, da der Wasserrückhalt im EZG und am Gewässer angestrebt wird <b>Boden:</b> Bodenabtrag im Bereich des gegenwärtigen Gewässerverlaufs

		<p><b>Wasser:</b> - keine Nutzung in Form von Einleitungen oder Entnahmen - Keine Veränderung der Wasserqualität</p> <p><b>Tiere:</b> durch Renaturierung entsteht Lebensraum für wassergebundene Arten</p> <p><b>Pflanzen:</b> - der gegenwärtige Bestand bleibt weitestgehend unberührt - Anpflanzung von 12 Bäumen → allgemeine Aufwertung</p> <p><b>biologische Vielfalt:</b> Maßnahme dienen der Verbesserung der Gewässer- und Biotopstrukturen</p>
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	Ausbau der vorhandenen Bachverrohrung DN 500/600 SB, Aufnahme und Abfuhr von Boden, fachgerechte Entsorgung
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Keine Gefahr für Wasser und Boden bei fachgerechter Handhabung, evtl. baubedingte lokale und temporäre Luftverunreinigung durch Abgase aus Baufahrzeugen/Maschinen, Staub (nicht erheblich)
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	Verwendung nicht gefährlicher/wassergefährdender Stoffe oder Gefahrgüter
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der StörfallV sind nicht zu erwarten
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es sind keine Risiken zu erwarten
<b>2</b>	<b>Standort des Vorhabens</b>	
	Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Landwirtschaftl. Nutzung (Weideland für Rinder und Schafe) Milchviehbetrieb auf einer Erhebung Rechtsseitig des Baches verlaufender Wirtschaftsweg Im südl. Abschnitt vereinzelte Wohnbebauung entlang des Wirtschaftsweges

2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)</p>	<p><b>Fläche:</b> - großflächige landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Ertragspotential          - Strukturierung des Weidelandes durch zahlreiche Gebüsche und Strauchreihen          - überwiegend standortheimische Gehölze          - Altablagerung an der Quelle Riddelsborn</p> <p><b>Boden:</b> - insgesamt mittlere Bodenfunktion (Feldkapazität, Nitratrückhaltevermögen, Standorttypisierung für Biotopentwicklung)          - dient überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Weideland          - durch intensive Beweidung und die defekte Bachverrohrung ist an zahlreichen Stellen keine geschlossene Bodendeckung bzw. Grasnarbe vorhanden</p> <p><b>Wasser:</b> - keine Bewertung gemäß EU-WRRL aufgrund der zu geringen Einzugsgebietsgröße          - stark verringerte Regulationsfunktion in Bezug auf Oberflächenabfluss von NW          - begrenzte klimatische Ausgleichsfunktion → Versiegelung bei Trockenheit          - nicht existente biologische Selbstreinigung</p> <p><b>Tiere:</b> - keine gefährdeten oder geschützten Vogelarten vorhanden          - keine Makrozoobenthosarten, Fische und Amphibien vorhanden</p> <p><b>Pflanzen:</b> in Summe ist die Vegetation aufgrund der vorh. Biotoptypen als mittel einzustufen</p> <p><b>biologische Vielfalt:</b> der Gewässerlebensraum ist überwiegend als gering zu bewerten mit Entwicklungspotenzial durch Offenlegung</p>
	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p>	
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,</p>	<p>keine vorhanden</p>
2.3.2	<p>Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>keine vorhanden</p>
2.3.3	<p>Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,</p>	<p>keine vorhanden</p>
2.3.4	<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG</p>	<p>Keine vorhanden</p>
2.3.5	<p>Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG</p>	<p>Keine vorhanden</p>
2.3.6	<p>Geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG</p>	<p>Keine vorhanden</p>
2.3.7	<p>gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG</p>	<p>Keine vorhanden</p>

2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine vorhanden
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nach EU-WRRRL ist das Gewässer nicht berichtspflichtig
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Keine vorhanden
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	Keine vorhanden

<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Keine negativen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung und Anwohner/Unterlieger
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Das Vorhaben besitzt keinen grenzüberschreitenden Charakter
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen Nur bauzeitl./temporäre (Lärm, Staub, Schadstoffe)
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Verbesserter Rückhalt der Abflüsse im EZG und am Gewässer Entlastung Abflusssituation, dadurch verbesserter Hochwasserschutz
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<b>Zeitpunkt:</b> während der Bauzeit im nahen Umfeld des Gewässers <b>Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit:</b> Dauerhafter Verlust von Weideland, aufgrund des geringen Ausmaßes jedoch nicht erheblich Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen zur Umsetzung der EU-WRRRL (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot)
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	-
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Nur temporäre, lokal begrenzte Auswirkungen während der Bauzeit

4.	<b>Zusammenfassende Bewertung</b>	Durch die beantragte Renaturierung des Eselsbachs 2.BA werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet. Insgesamt ist mit einer ökolog. Aufwertung des Gewässers im Vorhabenbereich auszugehen. Die Durchführung einer UVPG ist danach nicht erforderlich.
----	-----------------------------------	---